



Merkblatt Vollzug GAV Gebäudetechnik ab 01. Januar 2025

VORHOLZEIT (ART. 27)

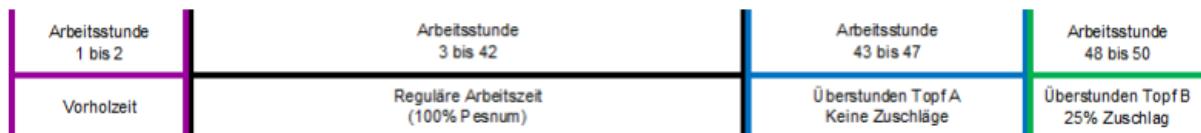
Jeweils zu Jahresbeginn kann die Arbeitszeit festgelegt werden, die vorgeholt werden soll (z. B. Brücken zwischen Weihnachten und Neujahr). Gleichzeitig muss festgelegt werden, an welchen Tagen diese Arbeitszeit vorgeholt wird. Wird Vorholzeit vereinbart, beträgt die entsprechende tägliche Arbeitszeit dann 8 Stunden plus Anteil Vorholzeit. Die wöchentlich definierte Vorholzeit muss den Tagen (8 Stunden pro Tag) entsprechen, die im Laufe des Jahres kompensiert werden sollen.

Berechnungsbeispiel Vorholzeit:

- (zu kompensierende Tage x 8 Std.) / 47¹ durchschnittliche Arbeitswochen
- = wöchentliche Vorholzeit in Stunden
- Beispiel Weihnachtsbrücke:
 - o z. B. 27.12, 28.12, 29.12, 30.12, 31.12. = 5 Tage x 8 Std = 40 Std
 - o Berechnung wöchentliche Vorholzeit: 40 Std / 471 Arbeitswochen = 0,85 Std

Können Arbeitnehmende infolge Krankheit, Unfall oder obligatorischem Wehrdienst vorgeholte Arbeitszeit nicht einziehen, so muss dieselbe nach Absprache mit dem Arbeitgeber nachträglich kompensiert werden. Zur Berechnung der wöchentlichen (Über-)stunden, wird die Vorholzeit nicht berücksichtigt. Es ist nicht zulässig die saisonalen Schwankungen mit der Vorholzeit gemäss Art. 27 zu kompensieren. Die Vorholzeit muss am Jahresbeginn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden definiert (Daten der kompensierten Tage + wöchentliche Vorholzeit) und schriftlich abgegeben werden. Der Vorholzeit-Saldo ist den Arbeitnehmenden monatlich auszuweisen.

Schema Vorholzeit bei Vollzeitpensum



1 je nach Ferien und Feiertagen im entsprechenden Jahr

Paritätische Kommission (PK)
Strassburgstrasse 11
8004 Zürich

Tel. [044 242 60 77](tel:0442426077)
info@pkzh.org